

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 319

ausgegeben am 19. Oktober 2012

---

## Verordnung vom 16. Oktober 2012 über die Abänderung der Besoldungsverordnung

Aufgrund von Art. 25, 26 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes (BesG) vom 22. November 1990, LGBl. 1991 Nr. 6, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. September 2004 über die Besoldung der Staatsangestellten (Besoldungsverordnung; BesV), LGBl. 2004 Nr. 198, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 20a Abs. 1 Bst. c

- 1) Funktionszulagen nach Art. 26 des Gesetzes werden ausgerichtet für:
- c) die Erfüllung zusätzlicher, ausserordentlicher Aufgaben.

#### Art. 20c<sup>bis</sup>

#### *Zulage für die Erfüllung zusätzlicher, ausserordentlicher Aufgaben*

- 1) Die Zulage für die Erfüllung zusätzlicher, ausserordentlicher Aufgaben wird nur an Angestellte mit Führungsfunktion (Art. 8 StPV) ausgerichtet.

2) Die Zulage wird einmalig nach Erfüllung der zusätzlichen, ausserordentlichen Aufgabe ausbezahlt und darf höchstens 3 000 Franken betragen.

3) Über die Ausrichtung der Zulage entscheidet das zuständige Regierungsmitglied; die Entscheidung ist dem Amt für Personal und Organisation zum Zweck der Auszahlung der Zulage zu übermitteln.

#### Art. 20e Abs. 2

2) Sonderzulagen werden in Form von Geldgeschenken gewährt. Andere Geschenke dürfen für Anlässe nach Abs. 1 nicht ausgerichtet werden; besondere Regelungen der Regierung bleiben vorbehalten.

#### Art. 20g Abs. 1

1) Die Sonderzulage bei Dienstjubiläen beträgt:

- a) bei 10 Dienstjahren: 700 Franken;
- b) bei 15 Dienstjahren: ein Viertel der Monatsbesoldung;
- c) bei 20 Dienstjahren: die Hälfte der Monatsbesoldung;
- d) bei 25 und 30 Dienstjahren: je eine Monatsbesoldung;
- e) bei 35 Dienstjahren: das Anderthalbfache der Monatsbesoldung;
- f) bei 40 Dienstjahren: zwei Monatsbesoldungen.

#### Art. 20h Sachüberschrift und Abs. 1

##### *Übergabe eines Präsensts*

1) Zur feierlichen Gestaltung von Dienstjubiläen kann der Stellenleiter zusätzlich ein Präsent in der Höhe von höchstens 50 Franken zu Lasten des Amtsbudgets beschaffen.

#### Art. 20i

##### *Höhe der Sonderzulage*

Die Sonderzulage bei Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft beträgt unabhängig von der Höhe der Besoldung und unabhängig vom Dienstauftrag 500 Franken.

## Art. 20k Abs. 1 und 4

1) Die Sonderzulage bei Erreichen der Altersgrenze beträgt vorbehaltlich Abs. 4 eine Monatsbesoldung.

4) Personen, die vorzeitig in Pension treten, erhalten bei Erreichen der Altersgrenze keine Zulage.

**II.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Martin Meyer*  
Regierungschef-Stellvertreter